



II-2635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5901/6-1-1977

1189 / AB

1977-07-12

zu 1194 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Wiesinger und Genossen,  
Nr. 1194/J-NR/1977 vom 1977 05 13:  
"Drachenfliegen".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 bis 3:

Wenn sich der Hängegleitersport weiter so ausbreitet wie bisher, wird er auf bestimmte Gebiete beschränkt werden müssen.

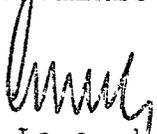
Eine Beschränkung bewirkt allerdings, daß sich die Flüge in den zugelassenen Gebieten häufen. Das Risiko für die Piloten selbst wird größer. Eine derartige Regelung ist daher nur zu rechtfertigen, wenn sie aus überwiegenden anderen öffentlichen Interessen notwendig wird. Der Zeitpunkt der Einführung einer solchen Beschränkung hängt von der weiteren Entwicklung ab.

Derzeit ist es noch nicht erforderlich, den Hängegleitersport auf bestimmte Gebiete zu begrenzen. Das ermöglicht es den Anhängern dieses Sports, neues geeignetes Fluggelände zu erkunden, was letztlich der Sicherheit dient.

Zu 4 bis 6:

Eine Pflicht zur Haftpflichtversicherung von Hängegleitern besteht bereits nach dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über Luftverkehr. Die Versicherungssumme richtet sich nach den Haftungshöchstgrenzen und beträgt - wie für alle anderen Kleinluftfahrzeuge - S 1,8 Mio.

Wien, 1977 07 08  
Der Bundesminister:

  
(Karl Lausecker)